



Verfügung und Bekanntmachung über die Widmung von öffentlichen Straßen

1. Straßenbezeichnung:

Bezeichnung der Straße: Wackersberg - Sondershof
Flurnummer und Gemarkung: 918 (Tfl.), 142, 122/1, 129/2, 130/1, 136/2, 143/3, 844 (Tfl.) –
jeweils der Gemarkung Wackersberg
Anfangspunkt: Hauptverbindungsstraße Hausnummer 84 ½
südwestlich – km 0,000
Endpunkt: Sondershof – km 1,525
Länge: 1,525 km

Im Bereich der Gemeinde Wackersberg, Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen

2. Verfügung:

Die unter 1. bezeichnete bestehende Gemeindeverbindungsstraße wird im Bereich ab der Einmündung in die künftige Ortstraße Nr. 34 - Burgernstraße nordwärts bis auf Höhe des Gebäudes „Sonnershof 2“ auf einer Länge von 0,610 km zur eigenständigen Gemeindeverbindungsstraße abgeändert. Diese Teilstrecke ist künftig die im Bestandsverzeichnis neu anzulegende Gemeindeverbindungsstraße „Burgern - Sonnershof“.

3. Träger der Straßenbaulast (Sonderbaulast):

Gemeinde Wackersberg

4. Wirksamwerden:

Wirksamwerden der Verfügung: 01.02.2025

5. Sonstiges:

Gründe für die Umstufung: Gemeinderatsbeschluss Nummer 13 vom 10.12.2024
Die Verfügung nach Nr.2 kann während der üblichen Besuchszeiten im Rathaus der Gemeinde Wackersberg, Bachstraße 8 in 83646 Wackersberg, Bauamt, in der Zeit vom 18.12.2024 bis 01.02.2025 eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid der Gemeinde Wackersberg kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de). Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Unterschrift: _____

Angeheftet an Amtstafel (Rathaus) am: 18.12.2024

Abgenommen am: 01.02.2025